

Merkblatt

für Sprachdolmetscher und Übersetzer in Bayern zur

Rechtslage seit dem 01.01.2023

1. Zuständigkeit

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern und Dolmetschern ist bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern der **Präsident des Landgerichts**, in dessen Bezirk der Bewerber **seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung** hat, zuständig (§ 2 Abs. 2 GDolmG i.V.m. § 60 GVZJu, Art. 61 Abs. 1 AGGVG).

2. Wahlmöglichkeiten

Für **Dolmetscher** bestehen seit dem **01.01.2023** zwei Möglichkeiten:

- die **allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher** oder
- die **allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher** und **zusätzlich die öffentliche Bestellung als Dolmetscher für behördliche Zwecke**.

Um sich im gerichtlichen Verfahren auf den allgemein geleisteten Eid berufen zu können, reicht die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher aus. Die öffentliche Bestellung als Dolmetscher für behördliche Zwecke setzt die zeitgleich mögliche allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher voraus und erfordert eine zusätzlich bestandene Übersetzerprüfung.

Für **Übersetzer** existiert weiterhin nur die Möglichkeit der gemeinsamen öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung.

3. Bezeichnung bei Dolmetschern

Wer als Dolmetscher sowohl allgemein beeidigt als auch öffentlich bestellt ist, kann nach seiner Wahl entweder die Bezeichnung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher und öffentlich bestellter Dolmetscher für (Angabe der Sprache)“ oder nur die Bezeichnung „öffentlich bestellter Dolmetscher für (Angabe der Sprache)“ führen.

4. Befristung / Verlängerung

Für nach der ab dem 01.01.2023 geltenden Rechtslage neu allgemein beeidigte oder öffentlich bestellte Dolmetscher und Übersetzer **enden** die Beeidigung oder Bestellung **nach fünf Jahren**. Eine auch mehrmalige **Verlängerung um weitere fünf Jahre** ist auf **Antrag** möglich, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Beeidigungs- und Bestellungs Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die öffentliche Bestellung als Dolmetscher für behördliche Zwecke endet zudem mit dem Ende der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscher. Wessen Beeidigung / Bestellung nicht verlängert werden soll, muss die **Beeidigungsurkunde** nach Ablauf der Frist an den Präsidenten des Landgerichts **zurückgeben**.

5. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher

Als Gerichtsdolmetscher wird auf Antrag allgemein beeidigt, wer

1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat
2. volljährig ist
3. geeignet ist
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
5. zuverlässig ist und
6. über die erforderlichen **Fachkenntnisse** in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.

Über die erforderlichen **Fachkenntnisse**¹ im Sinn von Nummer 6 verfügt, wer über **Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache** verfügt und

1. im Inland die **Dolmetscherprüfung** eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder
2. im **Ausland** eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als **gleichwertig** mit einer Prüfung nach Nummer 1 **anerkannt** wurde.

6. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung als Dolmetscher

Als Dolmetscher für behördliche Zwecke wird **öffentlich bestellt**, wer

1. als **Gerichtsdolmetscher allgemein beeidigt ist** oder gleichzeitig wird und
2. im Inland die **Übersetzerprüfung** eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf bestanden hat oder
3. im **Ausland** eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als **gleichwertig** mit einer Prüfung nach Nr. 2 **anerkannt** wird.

7. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Übersetzer

Als **Übersetzer** wird **öffentlich bestellt und allgemein beeidigt**, wer die in Ziffer 5 des Merkblattes genannten Voraussetzungen für Gerichtsdolmetscher erfüllt mit der Abweichung, dass er seine Fähigkeiten nicht durch eine bestandene Dolmetscherprüfung, sondern durch eine bestandene **Übersetzerprüfung** nachweisen muss.

¹ Für die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher können die Fachkenntnisse in Ausnahmefällen auch alternativ nachgewiesen werden. Für die Einzelheiten hierzu siehe § 4 GDolmG. Für die öffentliche Bestellung als Dolmetscher und für Übersetzer gilt diese Ausnahmegvorschrift nicht.

8. Anforderungen an den Antrag für die erstmalige Bestellung / Beeidigung

Die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung erfolgt auf **schriftlichen Antrag** an den **Präsidenten des Landgerichts Kempten (Allgäu)** (Postanschrift: Residenzplatz 4-6, 87435 Kempten (Allgäu)), der die folgenden Angaben enthalten muss:

1. Vor- und Zuname und Beruf des Antragstellers
2. Wohnanschrift und Telefonnummer, gegebenenfalls berufliche Niederlassung
3. Staatsangehörigkeit
4. Erklärung, ob und **für welche Sprache(n)**
 - a. die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher
 - b. die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher und die öffentliche Bestellung als Dolmetscher oder
 - c. die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung als Übersetzererfolgen soll.

9. Erforderliche Antragsunterlagen für die erstmalige Bestellung / Beeidigung

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer **Lebenslauf** (mit Angabe des Vor- und Zunamens des Vaters, des Vor- und Geburtsnamens der Mutter, des Familienstandes und gegebenenfalls des Vor- und Geburtsnamens des Ehegatten)
2. eine **beglaubigte Fotokopie des Prüfungszeugnisses und der Prüfungsurkunde** oder bei einer Prüfung im Ausland des **Anerkennungsbescheides**
3. ein **Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf
4. eine **Erklärung** darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine **Strafe** oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist und
5. eine **Erklärung** darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das **Insolvenzverfahren** eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das **Schuldnerverzeichnis** eingetragen ist.

10. Erforderliche Antragsunterlagen für den Verlängerungsantrag

Dem **Verlängerungsantrag** sind beizufügen:

1. ein tabellarischer **Lebenslauf** (mit Angabe des Vor- und Zunamens des Vaters, des Vor- und Geburtsnamens der Mutter, des Familienstandes und gegebenenfalls des Vor- und Geburtsnamens des Ehegatten)
2. ein **Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf und
3. eine **Erklärung** darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine **Strafe** oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist.

11. Kosten und Verfahren

1. Der Antragsteller für die **erstmalige Bestellung / Beeidigung** erhält eine **Einladung** zur Beeidigung bzw. Bestellung, zu der **Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen sind. Die **Gebühr** für die erstmalige Beeidigung oder Bestellung für eine Sprache beträgt **100 €**. Bei gleichzeitiger Beeidigung oder Bestellung für eine weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um **15 €** pro Sprache.

2. Für die **Verlängerung** einer bereits bestehenden Beeidigung oder Bestellung beträgt die Gebühr für eine Sprache **60 €**. Bei gleichzeitiger Beeidigung oder Bestellung für eine weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um **9 €** pro Sprache. Eines persönlichen Erscheinens des Antragstellers bedarf es für die Verlängerung nicht.

12. Übergangsregelungen

1. Für **Übersetzer**, die vor dem 01.01.2023 öffentlich bestellt und allgemein beeidigt wurden, endet die Bestellung / Beeidigung **erstmalig 10 Jahre** nach ihrem Wirksamwerden, jedoch **frühestens mit Ablauf des 31.12.2026**. Danach muss alle fünf Jahre ein **Verlängerungsantrag** (s.o. Ziffer 10) gestellt werden.

Beispiel 1: Ein Übersetzer wurde am 05.02.2022 als Übersetzer öffentlich bestellt und beeidigt. Die Bestellung / Beeidigung bleibt bis zum 05.02.2032 wirksam. Rechtzeitig vor Ablauf (**spätestens 3 Monate** vor dem 05.02.2032) sollte, wenn eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung weiterhin gewünscht sind, ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Beispiel 2: Ein Übersetzer wurde am 30.12.2016 oder früher als Übersetzer öffentlich bestellt und beeidigt. Die Bestellung / Beeidigung bleibt bis zum 31.12.2026 wirksam. Spätestens zum 01.07.2026 sollte, wenn eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung weiterhin gewünscht sind, ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

2. Für **Dolmetscher**, die vor dem 01.01.2023 öffentlich bestellt und allgemein beeidigt wurden, behält die Bestellung / Beeidigung ihre Wirkungen nach dem bisherigen Dolmetschergesetz bis zum Ablauf des **31.12.2026**. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich die nach bisherigem Recht bestellten und beeidigten Dolmetscher daher in einem gerichtlichen Verfahren auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen (§ 189 Abs. 2 GVG). Spätestens zum 01.01.2027 ist eine **Neubeeidigung** als **Gerichtsdolmetscher** erforderlich. Ein bloßer **Verlängerungsantrag** reicht hierfür **nicht** aus. Wer also nach dem 31.12.2026 als Gerichtsdolmetscher allgemein beeidigt sein will, sollte **spätestens am 01.07.2026** einen Antrag nach Ziffer 8 und 9 des Merkblattes stellen. Die Antragsteller haben dann die Wahl, ob sie nur allgemein als Gerichtsdolmetscher beeidigt oder nur öffentlich als Dolmetscher bestellt oder beides, also allgemein als Gerichtsdolmetscher beeidigt **und** öffentlich als Dolmetscher bestellt werden wollen.

Für **Dolmetscher**, die vor dem 01.01.2023 öffentlich bestellt und allgemein beeidigt wurden, gelten die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung **als Übersetzer** nach dem 01.01.2023 weiter. Die Bestellung / Beeidigung als Übersetzer muss dann - wie unter Ziffer 12.1 des Merkblattes erläutert - spätestens 10 Jahre nach der erfolgten Bestellung als Dolmetscher, frühestens zum 31.12.2026, **verlängert** werden.

13. Prüfungen zum Nachweis der Fachkenntnisse in Bayern

In Bayern richten sich die Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer nach den §§ 66 bis 76 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO) vom 09.05.2017 (GVBl. S. 118) und der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 07.05.2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-93-K).

Für die Gleichwertigkeitsanerkennung einer im Ausland abgelegten Prüfung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus - Staatliche Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher, Salvatorstraße 2, 80327 München - zuständig.

Nähere Informationen zu Prüfungen und Anerkennung finden Sie auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (<https://www.km.bayern.de/lernen/abschluesse/berufliche-bildungsabschluesse>).